

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NW, S. 498 ff) hat der Rat der Stadt Münster) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen

Artikel I

§ 14 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 14

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 5 festgesetzt.

Artikel II

§ 20 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 20

Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:

...

13. Bei der Besetzung von Schulleitungsstellen an

Anlage 1 zur Vorlage V/0038/2007

- a) städtischen Grundschulen,
- b) städtischen weiterführenden Schulen und Sonderschulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Der Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt

13.1 Entsendung von beratenden Vertretern/innen des Schulträgers in die Sitzungen der Schulkonferenzen nach § 61 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz

13.2 Zustimmung des Schulträgers zum/zur von der Schulkonferenz gewählten Bewerber/Bewerberin nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz.

13.3 Zustimmung des Schulträgers zur Wiederwahl durch die Schulkonferenz nach § 61 Abs. 7 Schulgesetz.

...

- (2) Zu den Angelegenheiten, zu denen die Bezirksvertretung gemäß § 37 Abs. 4 und 5 GO NW, und zwar in der Regel vor Beschlussfassung durch die Fachausschüsse, zu hören ist, zählen insbesondere folgende bezirksbezogene Maßnahmen:

...

~~14. Anhörung bei der Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 21a Schulverwaltungsgesetz bei der Ernennung von Leitern/innen und stellvertretenden Leitern/innen städtischer weiterführender Schulen, Sonderschulen und Berufskollegs, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.~~

14. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

15. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

Anlage 1 zur Vorlage V/0038/2007

Artikel III

Die Anlage 1 der Hauptsatzung (Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung) wird wie folgt ergänzt:

Stadtbezirk	Straße	Begründung	Abschnitt (von/bis)
Münster-West	Busso-Peus-Straße	b/c/d	

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterung zu Artikel III, Spalte Begründung (nicht Gegenstand der Satzungsänderung)

- Begründung:
- a= besondere Erschließungs-/oder Verbindungsfunktion für oberzentrale Einrichtungen (z.B. Zoo/Planetarium: Sentruper Str., Hbf Münster: Einbahnsystem)
 - b= Erschließungs- u. Verbindungsfunktion zu Parkhäusern/Parkplätzen und zu Gewerbe- u. Industrieflächen von gesamtstädtischer Bedeutung (z.B. Aegidiistr., Universitätsstr., Industrieweg, Loddenheide)
 - c= Straßenverbindungen zwischen verschiedenen Stadtteilen, die über die Stadtbezirksgrenzen hinausgehen (z.B. Boeselagerstr.)
 - d= Verbindungsstraßen/Umgehungsstraßen, die langfristig als klassifizierte Straßen aufgestuft werden sollen (z.B. Hansestraße)